Satzung der Stadt Wirges über ein Besonderes Vorkaufsrecht im "Stadtkern Wirges" nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) vom 18.03.2024

Aufgrund § 24 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBI. S. 133) in der heute gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394), hat der Stadtrat Wirges am 18.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Wirges steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Ortskerns gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet umfasst im Wesentlichen den dicht bebauten historischen Ortskern im Umfeld der katholischen Kirche, den langgestreckten Bereich beiderseits der Hauptstraße bis zum Bahnhof und das dicht bebaute Quartier westlich der Hochstraße

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung. Diese Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Ziel und Zweck der Satzung

Die Stadt Wirges beabsichtigt, den Ortskern städtebaulich zu entwickeln, neu zu ordnen sowie Fehlentwicklungen zu vermeiden. Es soll eine aktive Steuerung der baulichen Entwicklung gewährleisten und die zahlreichen Innentwicklungspotenziale zur Schaffung von weiterem Wohnraum aktiviert werden. Die Begründung eines Vorkaufsrechts dient der Sicherung der eigentumsrechtlichen Voraussetzungen der städtebaulichen Maßnahmen.

§ 4 Rechtswirkungen des Besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden bebauten und unbebauten Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Wirges den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wirges, den 20.03.2024

gez.

Markus Schlotter Stadtbürgermeister

